

Sondernewsletter Praxisschließung / Kurzarbeit

Aus aktuellem Anlass der Einstufung der Bundesrepublik Deutschland als Hochrisikogebiet vom 17.03.2020 betreffend die Corona-Pandemie seitens des Robert-Koch-Instituts (RKI) und damit verbundener möglicher Änderungen der Auftragslage / Absagen von Patienten für die geplanten Behandlungstermine und der mangelnden Inanspruchnahme des Mitarbeiterteams, möchten wir unsere Mandanten als Arbeitgeber informieren, welche Rechte die Arbeitgeber bezüglich der Kurzarbeit haben:

1. Praxisschließung

Auch nach den aktuellen Erlassen der Landesregierungen sind Arzt- und Zahnarztpraxen von Praxisschließungen noch verschont geblieben. Die Landes-(Zahn-)Ärztékammern können nur Empfehlungen herausgeben, aber keine Praxisschließungen anordnen.

Sonderproblem: Das Gesundheitsamt kann eine vollständige Betriebsschließung anordnen. Dabei besteht nach herrschender Meinung kein Anspruch auf Erstattung der Vergütung für die Mitarbeiter, falls sich in der Betriebsschließung ein typisches Betriebsrisiko realisiert, was bei Kliniken, (Zahn-)Arzt-Praxen der Fall sein kann.

Bei freiwilliger Praxisschließung ohne behördliche Anordnung laufen die Praxiskosten weiter – insbesondere also Miete, Gehälter oder laufende Bezugsverpflichtungen –, während auf die Einnahmen komplett verzichtet wird.

Die Arbeitnehmer haben nach dem Gesetz (§ 611 BGB) einen vollen Vergütungsanspruch.

In Sonderfällen, insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber nicht die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (ggf. Schutzkleidung, Schutzmasken, Desin-

fektionsmittel etc.) zur Verfügung stellen kann, können die Mitarbeiter sogar mitteilen, dass sie zuhause bleiben, gleichzeitig ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Gehalt zu bezahlen.

Begründung: Wenn der Arbeitgeber in Zeiten der Corona-Pandemie nicht die nötigen Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts trifft:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

(s. unten im Text Ziffer 3 „Quarantäne von Arbeitnehmern“) und die Gefahr für Leib und Leben (Infizierung) der Mitarbeiter im Betrieb besteht.

2. Zulässige Anzahl der Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten in Z-MVZ

Kurzarbeit ist ein Sonderfall des Freistellungsrechts des Arbeitgebers. Die Bundesregierung hat dazu am 10.03.2020 einen Gesetzesentwurf verabschiedet, der bis April 2020 in Kraft treten und die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld erleichtern soll. Danach können Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragen, wenn es in Folge der Corona-Pandemie zu unabwendbaren Arbeitsausfällen kommt. Dies wäre bei (Zahn-)Arzt-Praxen dann

Sondernewsletter Praxisschließung / Kurzarbeit

der Fall, wenn geplante Termine von Patienten aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden.

Besteht für 10 % oder mehr Ihrer Mitarbeiter in Folge der „Corona-Krise“ eine Unterbeschäftigung, sind Sie als Arbeitgeber antragsberechtigt. Generell werden 60 % der vereinbarten Nettoentgelte plus Sozialversicherungsbeiträge bezahlt.

Praxistipp:

Die in Aussicht genommenen Änderungen beim Kurzarbeitergeld stellen für die Betriebe Erleichterungen und Leistungsverbesserungen dar. In Anbetracht der begrenzten Dauer des Kurzarbeitergeldbezugs (max. 12 Monate) kann es für Betriebe von Vorteil sein, den durch das Corona-Virus bedingten Arbeitsausfall zunächst durch innerbetriebliche Maßnahmen, z. B. Reparatur-, Instandsetzungsarbeiten, Fort- und Weiterbildungen, **Betriebsurlaub, Abbau von Überstunden**, abzufangen **und erst Mitte April 2020 einen Antrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld zu stellen.**

3. Quarantäne von Arbeitnehmern:

Nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes kann bei Corona-Verdachtsfällen vom Arbeitgeber eine häusliche Quarantäne angeordnet werden. Nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes erhalten Arbeitnehmer für die Zeitdauer von bis zu sechs Wochen eine finanzielle Entschädigung für die Quarantäne in Höhe ihrer Vergütungsansprüche.

Das betrifft sowohl die Festvergütung als auch eine ggf. zu zahlende variable Vergütung. Für die Entschädigung sind die Gesundheitsämter zuständig;

der Arbeitgeber kann die Zahlungen einnehmen und weiterleiten.

Die Entschädigungszahlung erhält der Arbeitgeber auf einen Antrag.

Nach Ablauf von sechs Wochen tritt an die Stelle des Entschädigungsanspruchs der Anspruch auf Krankengeld. Dieses Krankengeld wird von der Krankenversicherung an den Arbeitnehmer bezahlt.

Es ist darauf zu achten, dass der Arbeitgeber Richtlinien im Sinne von Arbeitsanweisungen zum Schutz der Mitarbeiter aber auch der Kunden erlassen kann.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass wenn das Gesundheitsamt eine vollständige Betriebsschließung anordnet, nicht sichergestellt ist, ob Arzt und Zahnarztpraxen hierfür eine Entschädigung erhalten. Dabei besteht jedenfalls nach der zurzeit vorherrschenden Meinung kein Anspruch auf Erstattung der Vergütung für die Mitarbeiter, falls sich in der Betriebsschließung ein typisches Betriebsrisiko realisiert, was bei Kliniken, Arzt und Zahnarzt-Praxen der Fall ist.

Insoweit sollte eine Freistellung der Mitarbeiter mit Corona-Verdacht bei Aufhalten in Risikogebieten mit einer 14-tägigen häuslichen Quarantäne beschlossen werden.

Vom Arbeitgeber kann überdies gefordert werden, dass nach dem Zutrittsverbot bis zu einer Dauer von 14 Tagen nach der entsprechenden Urlaubsrückkehr eine Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden bestehen muss **und** zwei negative SARS-CoV2-PRZ-Tests, die im Abstand von 24 Stunden

Sondernewsletter Praxisschließung / Kurzarbeit

aus oro-/nasopharyngealen Abstrichen gewonnen wurden, dem Arbeitgeber vorliegen.

Es kann weiterhin vom Arbeitgeber ein Betretungsverbot für die Praxisräume angeordnet werden. Dies ist insbesondere bei Vorliegen folgender Symptome möglich:

- Fieber mit allgemeiner Abgeschlagenheit,
- Husten, produktiv und inproduktiv,
- Dyspnoe.

4. Finanzierungshilfen

Die Bundesregierung hat ein „Schutzschild“ für die Unternehmen beschlossen, das sich auf folgende vier Themen konzentrieren soll:

- Kurzarbeitergeld flexibilisieren,
- Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen (zuständig sollen die Hausbanken sein),
- Milliarden-Hilfsprogramme für Betriebe und Unternehmen,
- Stärkung des europäischen Zusammenhalts.

Formale Voraussetzung für die Antragstellung der Liquiditätshilfen wird nach dem bisherigen Procedere (je nach Betriebsgröße und Finanzierungsvolumen) eine aktuelle Finanzierungsplanung bis Ende des Jahres 2020 sein. Dabei ist die mögliche Unterstützung mit Kurzarbeitergeld bereits in dieser Finanzie-

rungsplanung zu berücksichtigen.

5. Steuerhilfen

Soweit durch die Corona-Krise erforderlich, sollen auch im steuerlichen Bereich Finanzierungshilfen durch das Finanzamt gewährt werden. Unter anderem sollten den Praxisinhabern folgende Maßnahmen offenstehen:

- Stundung der nächsten Umsatzsteuervorauszahlung, erstmals gültig zum 10.04.2020,
- Reduktion der anstehenden Einkommensteuervorauszahlung, erstmals zum 10.06.2020 möglich,
- Stundung von derzeit durch Steuerbescheid festgesetzten, aber noch nicht bezahlten Steuernachzahlung für die Jahre bis 2019.

Alle Maßnahmen sollen jeweils zinsfrei möglich sein.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie uns gerne eine Mail schreiben oder mit unserem Sekretariat einen Telefontermin vereinbaren. Wir sind für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen